

BGer 1P.491/2000 vom 14. Oktober 1999

Bundesgericht, 1999-10-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.491_2000

FR: TF 1P.491/2000 du 14 octobre 1999

IT: TF 1P.491/2000 del 14 ottobre 1999

Regeste

Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft die Sachurteilsvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition (BGE 126 I 81 E. 1 ; 125 I 412 E. 1a S. 414 mit Hinweisen). a) Nach Art. 87 Abs. 2 OG - in der seit dem 1. März 2000 geltenden Fassung (AS 2000 417) - ist gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, von den in Art. 87 Abs. 1 OG genannten Ausnahmefällen abgesehen, die staatsrechtliche Beschwerde zulässig, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können. Ist die staatsrechtliche Beschwerde in diesem Sinne nicht zulässig oder wurde von ihr kein Gebrauch gemacht, so können die betreffenden Vor- und Zwischenentscheide nach Art. 87 Abs. 3 OG durch Beschwerde gegen den Endentscheid angefochten werden. b) Als Zwischenentscheide im Sinne von Art. 87 Abs. 2 OG gelten jene Entscheide, die das Verfahren nicht abschliessen, sondern bloss einen Schritt auf dem Weg zum Endentscheid darstellen.

Rückweisungsentscheide oberer kantonaler Instanzen an untere sind nach ständiger Rechtsprechung als Zwischenentscheide zu betrachten (BGE 122 I 39 E. 1a/aa S. 41; 117 Ia 251 E. 1a S. 253, 396 E. 1 S. 398). Dies gilt auch für Entscheide, mit welchen eine Strafsache an ein Strafgericht überwiesen wird (BGE 115 Ia 311 E. 2c S. 315), sowie für Entscheide, mit welchen ein Rekurs gegen die Einstellung einer Strafuntersuchung gutgeheissen wird (BGE 117 Ia 251 E. 1a S. 253; 98 Ia 239 f.). Aus der Rechtsprechung ergibt sich ferner, dass die Aufhebung einer Einstellungsverfügung in einem Rückweisungsentscheid keinen Nachteil rechtlicher Natur zur Folge hat (BGE 98 Ia 239 f.). Mit der Weiterführung des Strafverfahrens wird der Beurteilung der Schuldfrage nicht vorgegriffen, und dem Angeschuldigten bleiben sämtliche Verteidigungsrechte gewahrt (vgl. BGE 115 Ia 311 E. 2c S. 315; 98 Ia 239 f.). Der neue Art. 87 Abs. 2 OG führt in Fällen der vorliegenden Art nicht zu einer Änderung der bisherigen Rechtsprechung. Auch der Beschwerdeführer nennt in seiner Beschwerde keine nicht wiedergutzumachenden Nachteile rechtlicher Natur, die sich für ihn aus der Weiterführung der Strafuntersuchung ergeben könnten. Soweit er befürchtet, der Strafrichter werde bei der materiellen Beurteilung der Angelegenheit durch die Äusserungen des Obergerichts im angefochtenen Entscheid beeinflusst (S. 6 der Beschwerde), handelt es sich um eine reine Vermutung, die durch nichts belegt ist. Gegen eine allfällige unzulässige richterliche Voreingenommenheit könnte sich der Beschwerdeführer indessen jedenfalls mit einem Rechtsmittel gegen den Endentscheid zur Wehr setzen. Es liegt somit auch diesbezüglich für den Beschwerdeführer kein nicht wiedergutzumachender Nachteil vor. c) Demnach stellt der angefochtene Entscheid einen Zwischenentscheid ohne nicht wieder gutzumachenden Nachteil dar. Auf

die staatsrechtliche Beschwerde kann somit nicht eingetreten werden.

E. 2

Der Beschwerdeführer stellt ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Dem Gesuch kann nicht entsprochen werden, da auf die vorliegende Beschwerde aufgrund einer langjährigen publizierten Praxis nicht eingetreten werden kann und das Rechtsmittel somit als von vornherein aussichtslos zu bezeichnen ist (Art. 152 Abs. 1 OG). 3.-Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die bundesgerichtlichen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.